

Gebührenübersicht

Stand 11. Dezember 2025 / Gültigkeit: 01.01.2026

Die in dieser Gebührenübersicht aufgeführten Gebühren basieren auf den 3 nachfolgend benannten Satzungen, die mit den finalen Veröffentlichungen im Amtsblatt Gültigkeit erlangt haben.

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar sowie die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Kassel sind nach dem geltenden Satzungsrecht geregelt.

1 Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung:

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) in der aktuellen Fassung

2 Gebühren für Leistungen der Abwasserbeseitigung:

- a Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aktuellen Fassung
- b Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel in der aktuellen Fassung

1 Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung

Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung teilen sich auf in die **Grundgebühr** und die **Benutzungsgebühr**. Die Grundgebühr lässt sich weiter in die 2 Gebührenkomponenten **Bereitstellungsgebühr** und die **Zählergebühr aufteilen**. Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung setzen sich also letztlich aus 3 Komponenten zusammen, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung		
Grundgebühren		Benutzungsgebühr
Bereitstellungsgebühr Seite 2	Zählergebühr Seite 3	

Für die Wasserversorgungsleistungen werden nach § 23 WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) die nachfolgend aufgeführten Gebühren (**brutto**) erhoben.

Grundgebühren - Bereitstellungsgebühr

Nachfolgend Auszüge aus § 15 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen

Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich für ein angeschlossenes Grundstück nach folgender Tabelle, welche die Gebühren beispielhaft für bis zu 10 Wohneinheiten widerspiegelt.

Anzahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück	Jährliche Bereitstellungsgebühr für eine Wohneinheit in Euro (brutto)	Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück in Euro (brutto)
WE	B / WE	B
1	145,35	145,35
2	113,25	226,50
3	102,55	307,65
4	97,20	388,80
5	93,99	469,95
6	91,85	551,10
7	90,32	632,25
8	89,18	713,40
9	88,28	794,55
10	87,57	875,70
<i>n</i>	<i>siehe Formel</i>	<i>siehe Formel</i>

Generell bemisst sich die jährliche Bereitstellungsgebühr **B** für ein angeschlossenes Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left(\frac{64,20 \text{ Euro (brutto)}}{WE} + 81,15 \text{ Euro (brutto)} \right) \times WE$$

WE:	Anzahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück
B:	Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück

Grundgebühren - Zählergebühr

Nachfolgend Auszüge aus § 15 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen

Die jährliche Zählergebühr in Spalte 2 ergibt sich aus den Zählergrößen der Spalte 1 oder aus Spalte 3, je nach EWG- oder MID-Zulassung des Zählers.

1	2	3
Zähler mit EWG-Zulassung	Jährliche Zählergebühr pro Zähler in Euro (brutto)	Zähler mit MID-Zulassung
Wohnungswasserzähler (WOWZ)	26,75	Q ₃ 2,5
Q _n ≤ 2,5	30,31	Q ₃ 4
Q _n 6	42,80	Q ₃ 10
Q _n 10	57,06	Q ₃ 16
Q _n 15	74,90	Q ₃ 25
Q _n 40	164,06	Q ₃ 63
Q _n 60	235,40	Q ₃ 100
Q _n 150	556,40	Q ₃ 250

Q₃: Dauerdurchfluss

Der Dauerdurchfluss gibt den größten Durchfluss bei Wasserzählern an, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen, d. h. unter gleichförmigen oder wechselnden Durchflussbedingungen, zufriedenstellend arbeitet.

Q_n: Nenndurchfluss

Der Nenndurchfluss gibt die optimale Durchflussrate bei Wasserzählern an, bei der der Wasserzähler unter idealen Bedingungen am genauesten misst.

Benutzungsgebühr

Nachfolgend Auszüge aus § 16 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen

Benutzungsgebühr nach § 16 WVS

§ 16 WVS (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge **m³** (1000 Liter) des zur Verfügung gestellten Wassers.

§ 16 WVS (2) Die Gebühr beträgt pro **m³** im Jahr verbrauchtes Wasser: **1,95 Euro (brutto)**

Gebühren für Zusatzleistungen nach § 16 a WVS

Gebühren für Zusatzleistungen nach § 16 a WVS, die zu entrichten sind, finden Sie in der WVS im Anhang II unter den Positionen 1 bis 10.

Grundstücksanschlusskosten nach § 24 WVS Absatz 3

Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen oder für Arbeiten an Anschlussleitungen, die der Stadt Kassel nach § 24 Abs. 3 WVS zu erstatten sind, finden Sie in der WVS im Anhang III unter den Positionen 1 bis 4.

Ermäßigung für Herstellung von Anschlussleitungen vor dem 01.04.1980: Grundstücksanschlusskosten nach § 24 WVS Absatz 1, Satz 5 und 6 i.V.m. Anhang III, 1 bis 4.

Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, werden die Beträge ermäßigt. Basierend auf einer jährlichen Ermäßigung von 70,00 Euro beträgt die Ermäßigung 1,35 Euro pro Kalenderwoche, die seit dem 01.01.2020 vollständig verstrichen ist.

Rückwirkende Gebührenänderungen

Nachfolgend Auszüge aus den Änderungen der Wasserversorgungssatzung – Ersetzungssatzung vom 24. März 2025. Die Auszüge wurden zur besseren Lesbarkeit in Zeitabschnitte mit gleicher Gebühr gegliedert und in tabellarischer Form zusammengefasst.

Zeitraum	Benutzungs- gebühr	Bereitstellungsgebühr
01. April 2012 bis 31. Dezember 2016	1,71 Euro (netto)	-
01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019	1,69 Euro (netto)	-
01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021	1,67 Euro (netto)	$B = \left(\frac{30 \text{ Euro (netto)}}{WE} + 38,52 \text{ Euro (netto)} \right) \times WE$
01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023	1,67 Euro (netto)	$B = \left(\frac{30 \text{ Euro (netto)}}{WE} + 39,09 \text{ Euro (netto)} \right) \times WE$
01. Januar 2024 bis 09. Januar 2025	1,65 Euro (netto)	$B = \left(\frac{52 \text{ Euro (netto)}}{WE} + 66,22 \text{ Euro (netto)} \right) \times WE$

WE:	Anzahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück
B:	Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück

2 Gebühren für Leistungen der Abwasserbeseitigung:

Für die Abwasserbeseitigungsleistungen werden auf der Basis der Satzungen die nachfolgend aufgeführten Gebühren (**netto = brutto**) erhoben. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** kommt hier **nicht hinzu**.

§ 29 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 28 der Satzung beträgt 3,15 Euro pro Kubikmeter.

Schmutzwasser (Bemessen nach dem Trinkwasserverbrauch) **3,15 Euro/m³**

§ 37 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 1,09 Euro pro Jahr erhoben.

Niederschlagswasser (Regenwasser) (Bemessen nach der gebührenrelevanten berechneten Gebäude-, Hof- und Zuwegungsfläche) **1,09 Euro/m²**

§ 44 Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung: Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 42 der Satzung beträgt 1,82 Euro pro Kubikmeter.

Dränagewasser **1,82 Euro/m³**

§ 46 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Gebühren für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffen. Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter 100,74 Euro.

Kleinklä- u. Sammelgrubeneinhalte **100,74 Euro/m³**

§ 6 (3) 1. - Satzung über Abscheideranlagen: Die Gebühren betragen für die unter § 6 (1) aufgeführten Arbeiten bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten 0,220 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)

Entsorgung von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten **220,00 Euro/m³**

§ 6 (3) 2. - Satzung über Abscheideranlagen: Die Gebühren betragen für die unter § 6 (1) aufgeführten Arbeiten bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke 0,063 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)

Entsorgung von Fettabscheiderinhalten **63,00 Euro/m³**

Anhang II - Gebührentarife für Untersuchungen von Abwasser - §§ 13, 14 und 47 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Für die Untersuchung von Abwasser durch das staatlich anerkannte Abwasserlabor von KASSELWASSER werden die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

Allgemeine Parameter, je Untersuchung pauschal

Absetzbare Stoffe	06,40 Euro
Trockensubstanz	06,40 Euro
Glühverlust	06,40 Euro

Metalle, je Untersuchung pauschal

Arsen	25,60 Euro
Blei	17,10 Euro
Cadmium	25,60 Euro
Chrom, gesamt	17,10 Euro
Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
Cobalt	17,10 Euro
Kupfer	17,10 Euro
Molybdän	17,10 Euro
Nickel	17,10 Euro
Quecksilber	25,60 Euro
Selen	25,60 Euro
Silber	17,10 Euro
Zink	17,10 Euro
Zinn	25,60 Euro

Anorganische Stoffe, je Untersuchung pauschal

Ammonium	13,30 Euro
Chlor gesamt	11,80 Euro
Chlor frei	11,80 Euro
Chlorid	7,90 Euro
Cyanid gesamt	26,60 Euro
Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
Fluorid	10,20 Euro
Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro

Nitrat	18,40 Euro
Nitrit	13,30 Euro
Phosphat, gesamt	21,20 Euro
Phosphat, ortho	21,20 Euro
Sulfat	19,40 Euro

Organische Stoffe, je Untersuchung pauschal

AOX	43,70 Euro
BETX	43,70 Euro
BSB5	15,90 Euro
CSB	15,90 Euro
Formaldehyd	23,50 Euro
LHKW	31,40 Euro
PAK	43,70 Euro
Phenolindex	23,50 Euro
Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
schwerflüchtige Lipophile Stoffe	30,70 Euro
TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro

Abwasserprobenahme, je Probenahme pauschal

automatisch	66,00 Euro
manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro

Probenahme- und Messgeräte

Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Messgeräten, pauschal je Woche	250,00 Euro
---	-------------

Anhang III der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Gebühren für die Genehmigungen und Abnahme gemäß § 9 der Satzung.

Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses

Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal	
Neuanschluss	250,00 Euro
Änderung/Erweiterung	150,00 Euro
Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal	
Abnahme	100,00 Euro

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen bilden die Basis der Gebührenübersicht:

- *Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Vierten Änderung – Ersetzungssatzung – vom 24. März 2025 (Fünfte Änderung) – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kassel am 28. November 2025 - Nr. 057 / 9. Jahrgang, gültig ab 01.01.2026.*
- *Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13. November 2023 (Dritte Änderung) veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kassel am 21. November 2025 - Nr. 055 / 9. Jahrgang, gültig ab 01.01.2026.*
- *Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 16. Dezember 2024 (Dritte Änderung) veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kassel am 21. November 2025 - Nr. 055 / 9. Jahrgang, gültig ab 26.11.2025.*
- 4. Änderungsvereinbarung zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH vom 30.03.2012 (Vorlage-Nr. 08/25)